

Flughafen Wien AG
Public Affairs
publicaffairs@viennaairport.com
Tel.: +43-1-7007-22222



Datum: 03.04.2017
Zeichen: C/CP/TS/ts/70

An das
Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per Email: v8a@bka.gv.at

In Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2006 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017);

GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017

Die Flughafen Wien AG (FWAG) erlaubt sich hiermit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts folgende Stellungnahme zum Entwurf des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 zu übermitteln.

Der Vergabeprozess ist für Unternehmen ein äußerst komplexer und aufwendiger Vorgang. Daher ist aus Sicht der FWAG bei jeder Reform der Fokus darauf zu legen, dass das Vergaberecht für die betroffenen Unternehmen, insbesondere die Auftraggeber, leicht anwendbar, kosteneffizient zu bewältigen und mit Rechtsicherheit verbunden ist. Vor diesem Hintergrund bewertet die FWAG den Entwurf zum Vergaberechtsreformgesetz **grundsätzlich positiv.**

Konkrete Anmerkungen gibt es zu einigen der im Vorblatt des Entwurfes angeführten Maßnahmen sowie zu einzelnen Paragraphen:

Maßnahme 3: Neuregelung der Fristen für die Einbringung von Feststellungsanträgen

Diese Maßnahme setzt ein wichtiges EuGH-Urteil (C-166/14) um und sorgt damit für eine **einheitliche Anwendbarkeit** der betroffenen Fristen. Für Auftraggeber erhöht das die **Klarheit** und stellt für den Vergabeprozess insgesamt eine Verbesserung dar.

Maßnahme 4: Verpflichtende Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen

Die FWAG lehnt diesen Vorschlag ab. Der Faktor „Qualität“ wird am besten von den Auftraggebern selbst beurteilt und ohnehin bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung vorgegeben. Diese Maßnahme hätte bloß zur Folge, dass sich Auftraggeber neue Qualitäts-

kriterien überlegen, nur um dem Gesetz zu genügen. Das würde einerseits die Vergabe **noch aufwendiger** machen und andererseits **keinen Qualitätsgewinn** erzielen.

Maßnahme 5: Möglichkeit der Beschränkung der Subvergabe im Einzelfall

Die FWAG sieht es als **sehr positiv** an, dass auch diese Maßnahme die Judikatur des EuGH umsetzt und somit diese Möglichkeit bei der Subvergabe kodifiziert. Das führt wiederum zu einer **einheitlichen und auch zu einer vereinfachten Rechtsanwendung**.

Weitere Anmerkungen:

Zu § 237:

Entsprechend des vorliegenden Entwurfs sind sämtlich vergebene Aufträge mit einem Auftragswert von mindestens EUR 50.000 - dh derzeit insbesondere auch Direktvergaben sowie zum Teil Verfahren im Unterschwellenbereich - auf data.gv.at bekannt zu machen. Um diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in verhältnismäßigen Rahmen zu halten sollte der **maßgebliche Auftragswert auf zumindest größer als EUR 100.000** (über der Direktvergabe) angehoben werden.

Zu § 249:

Um einen enormen Verwaltungsaufwand hinten zu halten, sollte die Regelung dahingehend präzisiert werden, dass sich diese ausschließlich auf Geschäftsführer (bzw. Vorstände) bezieht und **Prokuristen hiervon ausgenommen** werden.